



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 16/2026
20. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Änderung des Bebauungsplans 805B West - Uellendahler Straße / Am Flöthen – Veröffentlichungsbeschluss	2
• 3. Änd. Bebauungsplan 70 - Hildener Str. - Westring - Aufstellungsbeschluss	5
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	7
• Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung nach § 5 UVPG – Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung: Keine UVP-Pflicht	9
• Ausschreibung der Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk Barmen-Süd	11
• Bekanntmachung zum Beschluss des Kommunalen Wärmeplans	12
• Ratsbürgerentscheid am 19. April 2026 zur gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, 2040 oder 2044, hier: Ergebnisfeststellung des Ratsbürgerentscheides	13
• Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte	14
• Öffentliche Zustellungen	15

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>



STADT WUPPERTAL

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

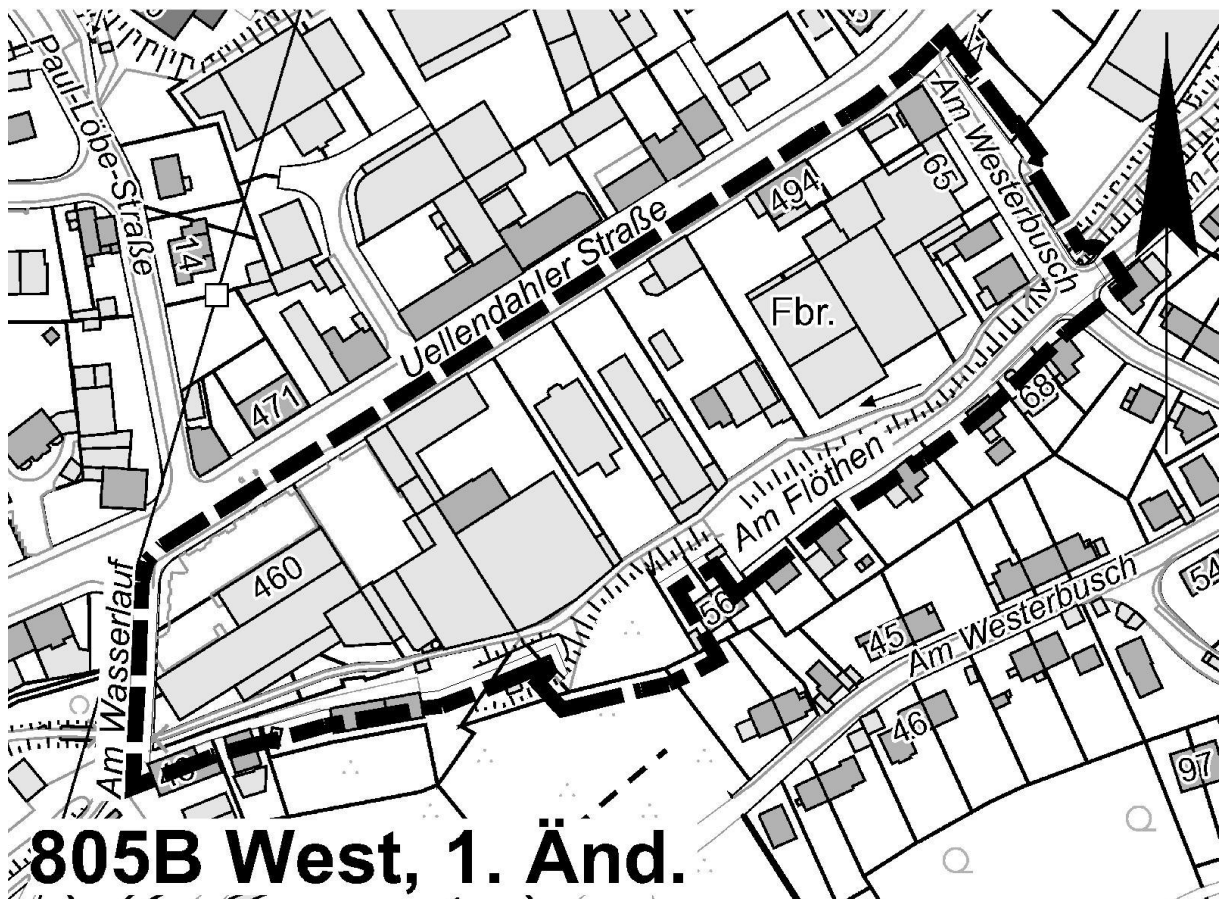
1. Änderung des Bebauungsplans 805B West - Uellendahler Straße / Am Flöthen -

hier: Veröffentlichungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.04.2026 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Veröffentlichung des oben genannten Bauleitplanes gefasst:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans 805 B West – Uellendahler Straße / Am Flöthen – ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Räumliche Lage



Planungsziel

Konkretisierung des bestehenden Planungsrechts zur Sicherung und Stärkung der Gewerbeflächenentwicklung im Plangebiet.



STADT WUPPERTAL

Rechtsgrundlage

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Einsichtnahme

Der genannte Bauleitplan wird in dem unten angegebenen Zeitraum veröffentlicht und liegt öffentlich aus.

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung (§ 2a BauGB) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wird in der Zeit vom

27.05.2026 – 30.06.2026 (einschließlich)

Auf der Internetseite

<https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

veröffentlicht.

Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> eingesehen werden.

Zusätzlich findet die öffentliche Auslegung des Planentwurfs durch das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105) im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Gebäude Große Flurstraße 10, Ebene 0 während der Dienststunden statt, und zwar von Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen).

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Soweit in diesem Bauleitplan auf technische Regelwerke Bezug genommen wird – VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art –, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Stellungnahmen

Stellungnahmen zu diesem Bauleitplanverfahren sollen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist elektronisch per Mail (bauleitplaene@stadt.wuppertal.de) übermittelt werden, können bei Bedarf jedoch auch schriftlich, mündlich (am Auslegungsort, s. u.) an das Ressort Bauen und Wohnen (R. 105), Abt. Bauleitplanung (R. 105.1), Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal gerichtet werden. Gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Hilfestellung erhalten Sie unter Tel.: 0202 563 6496 oder Tel.: 0202 563 6834.



STADT WUPPERTAL

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt. Es erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen eine anonymisierte Weitergabe der Stellungnahme.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.04.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Verletzung und Verfahrens- und Formvorschriften:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 07.05.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin



STADT WUPPERTAL

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

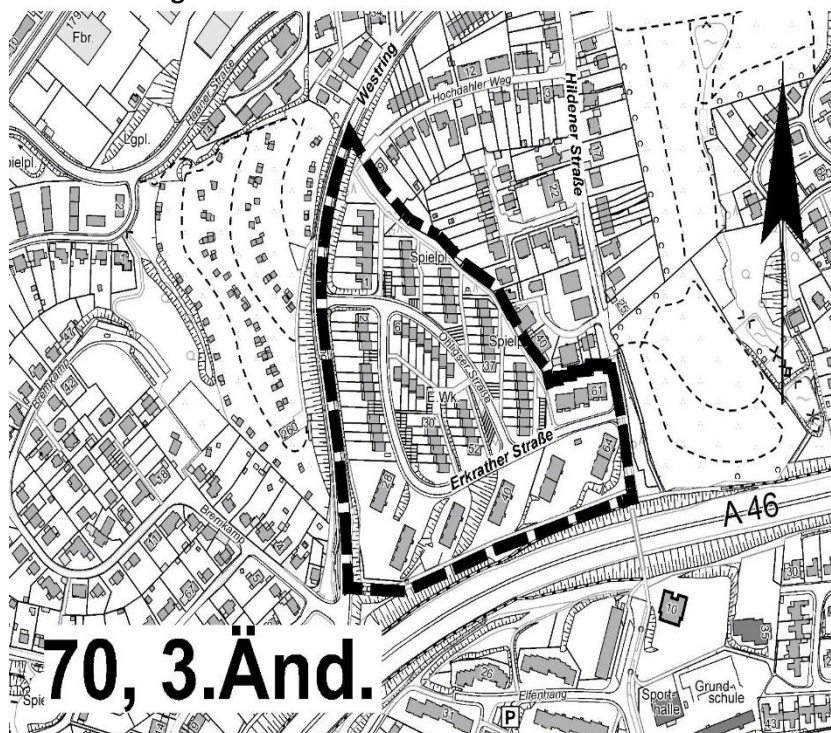
3. Änd. Bebauungsplan 70 - Hildener Str. - Westring -

hier: Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 30.04.2026 den Beschluss im nachfolgenden Wortlaut über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 70 – Hildener Str. / Westring – erfasst einen Bereich zwischen der öffentlichen Grünfläche zur Bundesautobahn 46 im Osten, dem Westring im Süden sowie der Wohnbebauung im Westen, die durch die dort festgesetzte Verkehrsfläche entlang der Grünfläche abgegrenzt wird.
2. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes 70 – Hildener Str. / Westring – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.
4. Von der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Räumliche Lage





STADT WUPPERTAL

Planungsziel

Überprüfung der Festsetzungen in den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen im Hinblick auf Nebenanlagen, Einfriedungen und Stellplätzen.

Rechtsgrundlage

§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Bauen und Standortmarketing der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 30.04.2026 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bereithaltung relevanter Informationen

- Die Karte zum Aufstellungsbeschluss und Informationen zu den allgemeinen Zielen und Zwecken sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung werden ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist nur nach Terminvereinbarung unter Tel. 0202 / 563 6496 oder 0202 / 563 6941 oder E-Mail bauleitplaene@stadt.wuppertal.de möglich.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter <https://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>.

Wuppertal, den 07.05.2026

gez.

Miriam Scherff
Die Oberbürgermeisterin

104.1 FR -70-140

04.05.2026/5064

004

Nachfolgenden Text bitte ich amtlich bekannt zu machen.

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 7 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird mit Wirkung zum 01.06.2026 folgendes Wegerechtsverfahren verfügt:

Einziehung:

Brausenwerther Gasse

Die Brausenwerther Gasse (Gemarkung Elberfeld, Flur 156, Flurstück 58, 66, 84, 92, 94, 106, 108, 113) soll verkauft werden. Aus diesem Grund ist die formelle Einziehung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen erforderlich.

Der o.g. Bereich wird dem öffentlichen Verkehr entzogen. Private Leitungen etc. werden privatrechtlich geregelt.

Die Absicht der Einziehung ist am 28.02.2024 öffentlich bekannt gegeben und ist am 01.07.2024 vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen worden.

Der Lageplan, aus dem die Lage der Wegefläche der beabsichtigten Einziehung ersichtlich ist, kann bei der Dienststelle -Ressort 104.1 - Straßen und Verkehr -, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C 417, nach der Terminvereinbarung (Telefon: 0202-563-5064), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Wuppertal, den 06.05.2026

Der Oberbürgermeister

I. V.

gezeichnet
Ohrndorf

Beigeordneter

106 / 106.2

Esther Fels / Lars Behrendt-Green

08.05.2026 / 563 2536

563-6056

Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin
– Ressort Umweltschutz –

Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung nach § 5 UVPG – Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung: Keine UVP-Pflicht

Das Ressort Umweltschutz der Stadt Wuppertal gibt hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der z.Zt. gültigen Fassung bekannt, dass für das Vorhaben, den Weiterbetrieb der Grube Voßbeck, Gemarkung Schöller - Flur 6 - Flurstücke 1210, 1205 und der Halde Buntenbeck-Nord, Gemarkung Schöller – Flur 27 – Flurstück 96, des Gesamtvorhabens „Kalksteinbrüche Werk Wuppertal-Dornap, Ladebühner Str. 12, 42327 Wuppertal“ die Vorhabenträgerin Lhoist Germany Rheinkalk GmbH, Am Kalkstein 1, 42489 Wülfrath (Az. 106.2-Rheinkalk-04/25-BG) nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Feststellung erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 UVPG auf Antrag der Vorhabenträgerin vom 10.10.2025, eingegangen am 20.10.2025.

Die Änderung betrifft den Weiterbetrieb der beiden Betriebsorte Grube Voßbeck und Halde Buntenbeck-Nord um fünf Jahre, mithin bis zum 31.12.2030 des bereits mit Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1996 und mit Plangenehmigung vom 14.11.2001 zugelassenen Gesamtvorhabens, ohne Erweiterung der Abbaufäche, ohne Leistungssteigerung und ohne Änderung der Betriebsweise. Allein die Änderung erreicht keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nach § 6 UVPG i.V.m. Anlage 1 (Nr. 2.1).

Im Rahmen der überschlägigen Prüfung nach § 7 UVPG wurden die Merkmale des Vorhabens, der Standort sowie Art, Ausmaß und Wahrscheinlichkeit möglicher Umweltauswirkungen einschließlich kumulativer Wirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 bewertet. Maßgeblich war insbesondere, dass keine Flächenerweiterung oder Kapazitätserhöhung vorgesehen ist. Der Gewinnungsbetrieb in der Grube Voßbeck wurde aus betriebswirtschaftlichen Gründen 2009 temporär eingestellt, da der gewonnene Kalkstein den Qualitätsanforderungen der damaligen Kunden nicht mehr entsprach. Mithin wird die Gewinnungstätigkeit wieder aufgenommen, um die mit Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahr 1996 genehmigten abzubauenen Menge an Kalkstein einschließlich Nebengestein von 15.000.000 Tonnen vollständig auszuschöpfen. Aufgrund der unveränderten Abbauplanung sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten oder Schutzgebiete neu betroffen, sodass eine Anpassung des

bestehenden Rekultivierungsplans dementsprechend nicht vorgesehen ist. Der Weiterbetrieb der Halde Buntenbeck-Nord ist notwendig, da ein größerer Anteil des in den Steinbrüchen abgebauten Materials des Gesamtvorhabens vermarktet werden konnte als ursprünglich geplant, während gleichzeitig der Absatz in den letzten Jahren zurückging. Mithin hat die Halde Buntenbeck-Nord noch nicht ihre genehmigte Endstellung erreicht. Es waren auch keine hinzutretenden kumulierenden Vorhaben im Sinne der §§ 10–11 UVPG zu berücksichtigen, die Prüfwerte erstmals oder erneut eröffnen würden.

Auf dieser Grundlage hat das Ressort Umweltschutz der Stadt Wuppertal die Möglichkeit zusätzlicher erheblicher nachteiliger oder anderer erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen verneint (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG).

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Einsichtnahme/Veröffentlichung:

Die Feststellung mit den wesentlichen Gründen und den herangezogenen Kriterien der Anlage 3 kann ab dem [20.05.2026] für die Dauer von zwei Wochen im Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Wuppertal unter [<https://www.wuppertal.de/rathaus-buergerservice/verwaltung/politik/bekanntmachungen/bekanntmachungen.php>] eingesehen werden; zusätzlich liegt sie bei der Stadt Wuppertal, Ressort Umweltschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz, Raum C-376, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal während der Dienststunden zur Einsicht aus. Um Terminvereinbarung mit Herrn Behrendt-Green unter 0202/5636056 wird gebeten.

Hinweise:

- Diese Feststellung bezieht sich ausschließlich auf die UVP-Pflicht nach dem UVPG. Die Prüfung und Einhaltung sonstiger fachrechtlicher Anforderungen bleibt unberührt.
- Die Zulassung des Vorhabens erfolgt im Wege der Plangenehmigung, da nach Maßgabe der §§ 5, 7 und 9 UVPG keine UVP-Pflicht besteht (§ 68 Abs. 2 WHG i.V.m. § 65 UVPG).

Wuppertal, den 08.05.2026

Ressort Umweltschutz der Stadt Wuppertal

i.A.

Esther Fels, Fachreferentin

Lars Behrendt-Green, Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz

Ausschreibung der Neuwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk Barmen-Süd

Die Stadt Wuppertal sucht für den Schiedsbezirk Barmen-Süd (Quartiere 51 Friedrich-Engels-Allee, 52 Loh, 57 Kothen, 58 Hesselberg, 59 Lichtenplatz) eine Schiedsperson (m/w/d).

Für dieses Ehrenamt sind Bürger*innen geeignet, die Freude daran haben, Streitigkeiten zu schlichten. Schiedsleute vermitteln unbürokratisch und unparteiisch zwischen den streitenden Parteien, um eine gütliche außergerichtliche Lösung z. B. bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung, Sachbeschädigung, Verletzung des Briefgeheimnisses sowie nachbarrechtlichen und vermögensrechtlichen Streitigkeiten zu finden. Die Schiedsperson bespricht mit den Beteiligten an einem neutralen Ort in ruhiger Atmosphäre die Probleme. Ziel ist es, einen Vergleich zu erreichen, mit dem beide Seiten einverstanden sind. Dabei ist die Fähigkeit und Bereitschaft gefragt, den Beteiligten zuzuhören und auf ihre Probleme einzugehen.

Spezielle Vorkenntnisse werden von den Bewerber*innen nicht gefordert. Doch sind Menschenkenntnis, Lebenserfahrung, viel Geduld und die Fähigkeit zur Abfassung von Vergleichsprotokollen in deutscher Sprache unbedingt notwendig. Das erforderliche fachliche Wissen wird durch Aus- und Fortbildungsseminare und die Hilfe erfahrener Kolleg*innen vermittelt. Die Schiedsperson wird von der Bezirksvertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

- Sie haben Interesse daran, diese ehrenamtliche Tätigkeit auszuüben?
- Sie sind zwischen 30 und 69 Jahre alt, nicht vorbestraft und stehen nicht unter Betreuung?
- Sie wohnen im Schiedsbezirk?

Dann setzen Sie sich bis zum 19.06.2026 mit der Stadt Wuppertal, Bürgeramt / 003.04, 42269 Wuppertal, 003-schiedsamt@stadt.wuppertal.de, Frau Christiane Schad, Telefon 563-2354 oder Frau Sabine Dörfler, Telefon 563-6772, in Verbindung. Bewerbungen von interessierten Personen mit Migrationshintergrund werden ausdrücklich begrüßt.

Bekanntmachung zum Beschluss des Kommunalen Wärmeplans

Die Stadt Wuppertal hat als planungsverantwortliche Stelle auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Landeswärmeplanungsgesetz (LWPG NRW) einen Kommunalen Wärmeplan (KWP) erarbeitet. Ziel des KWP ist es, eine Strategie für eine klimaneutrale, tragfähige und langfristig sichere Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045 zu entwickeln. Im Rahmen des Verfahrens gemäß § 13 Abs. 5 und § 23 Abs. 3 Wärmeplanungsgesetz (WPG) wurde der Wärmeplan vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen und nun veröffentlicht.

Die entsprechenden Unterlagen können ab sofort auf der Microsite der Stadt Wuppertal unter <https://www.wuppertal.de/waermeplan> eingesehen werden. Bei der Bekanntmachung werden die Vorgaben des § 12 Abs. 1 WPG beachtet.

Bekanntmachung des Ergebnisses des Ratsbürgerentscheides vom 19. April 2026

Der Rat der Stadt Wuppertal hat das Ergebnis des Ratsbürgerentscheides in seiner Sitzung am 11.05.2026 festgestellt.

Gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) sowie gem. § 22 Absatz 2 der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Ratsbürgerentscheiden, vom 14.07.2017 (Amtsblatt Nr. 26/2017), zuletzt geändert mit 1. Änderung der Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen vom 16.12.2025 (Amtsblatt Nr. 48/2025), wird das Ergebnis hiermit bekannt gegeben.

Abstimmungsberechtigte	254.091	
Abgegebene Stimmen	77.247	30,4 %
Ungültige Stimmen	395	
Gültige Stimmen	76.825	
„Ja“ Stimmen	55.496	72,2 %
„Nein“ Stimmen	21.356	27,8 %

Von den 254.091 Abstimmungsberechtigten beteiligten sich 77.247 Abstimmungsberechtigte an dem Ratsbürgerentscheid. Dieses entspricht einer Abstimmungsbeteiligung von 30,4 v. H. Insgesamt wurden 395 Stimmen für ungültig erklärt. Die Auszählung der 76.825 gültigen Stimmen ergab eine Mehrheit von 77.247 Ja-Stimmen. Mit nein haben 21.356 Abstimmungsberechtigte gestimmt.

Das für die Entscheidung erforderliche Quorum i. H. v. 10 v.H. wurde erreicht. Die Mehrheit der Abstimmungsberechtigten hat die Fragestellung mit Ja beantwortet.

Die Abstimmungsleiterin
gez.
Scherff
Oberbürgermeisterin

Wuppertal, 13. Mai 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte

Die Meldebehörde darf

1. Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist (§ 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes – BMG)
2. Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk bei Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG)
3. Adressbuchverlagen über alle volljährigen Einwohner Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG)
4. soweit Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft Familienangehörige haben, von diesen Familienangehörigen Vor- und Familiennamen, frühere Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG, bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG und das Sterbedatum übermitteln, (§ 42 Abs. 2 BMG).

Die Betroffenen haben jedoch das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen (§§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5 BMG)

Auf diese Widerspruchsrechte wird hier mit hingewiesen.

Der Widerspruch, der sich einzeln oder insgesamt gegen die Auskunftserteilung richten kann, ist schriftlich bei der Stadt Wuppertal, Bürgeramt, 003.1, 42269 Wuppertal, einzulegen. Er kann auch persönlich im Verwaltungsgebäude Döppersberg, 42103 Wuppertal oder in den Bürgerbüros abgegeben oder zur Niederschrift erklärt werden. Bereits früher beim Einwohnermeldeamt Wuppertal eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit; sie bleiben bei Umzügen innerhalb Wuppertals erhalten.

Wuppertal, den 18.05.2026

Die Oberbürgermeisterin
Einwohnermeldeamt

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten,
entfernt

Herausgeber

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Alter Markt 9 - 13
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.